

RS OGH 1982/12/15 3Ob179/82, 1Ob263/00h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.1982

Norm

EO §54 Abs1 Z2

ZPO §84 I

Rechtssatz

Ergibt sich aus dem Titel klar, daß ein Vergleich in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren vor dem Berufungsgericht geschlossen worden war, ist die bei der Entscheidung über den Exekutionsantrag zweifelsfrei erkennbare versehentliche unrichtige Angabe des Titelgerichtes (erste Instanz statt der zweiten Instanz), kein Grund, den Exekutionsantrag wegen unrichtiger Bezeichnung des Exekutionstitels abzuweisen, sondern der Exekutionsbewilligungsbeschluß im Rechtsmittelverfahren richtigzustellen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 179/82

Entscheidungstext OGH 15.12.1982 3 Ob 179/82

- 1 Ob 263/00h

Entscheidungstext OGH 28.11.2000 1 Ob 263/00h

Auch; Beisatz: Eine offensichtlich unrichtige Datumsangabe in der Bezeichnung eines Vergleichs - bei eindeutiger Erkennbarkeit des Parteiwillens - kann der rechtswirksamen Erklärung dessen Widerrufs keinen Abbruch tun. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0002009

Dokumentnummer

JJR_19821215_OGH0002_0030OB00179_8200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at